

Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden

Zusammenfassung: Datenschutzbeauftragte sind vor allem dazu da, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen. Zwar haben sie selbst kein direktes Durchgriffsrecht, aber sie haben daraufhin zu wirken, dass das Bundesdatenschutzgesetz und ggf. andere Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden. Dazu gehört auch, dass sich Betroffene jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden können. Hierfür muss dieser bekannt sein oder bekannt gemacht werden. Für Zeiten der Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.) sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit Betroffenenanfragen nicht ins Leere laufen. Das Thema sollte als bedeutender Imagefaktor ernst genommen werden.

Aus der Praxis: Selbst wenn in einer Organisation ein Datenschutzbeauftragter ordnungsgemäß bestellt ist, heißt das noch lange nicht, dass alle Beschäftigten ihn kennen. Geht es beispielsweise um Patienten und deren Gesundheitsdaten, die zu den besonderen Arten von Daten zählen und mit besonderem Augenmerk vor unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen sind, so wissen diese in aller Regel nicht, wer der Datenschutzbeauftragte des Klinikums oder der Praxis ist und ob überhaupt ein solcher bestellt ist. Dies gilt erst recht für andere Betroffenen wie Kunden und Lieferanten oder andere Personen, die mit der Organisation Kontakt haben. Fragt man Beschäftigte nach dem Datenschutzbeauftragten, wird in vielen Fällen ein Schulterzucken die Antwort sein.

Rechtliche Situation: Im Bundesdatenschutzgesetz heißt es: „Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden“ (§ 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG). Entsprechende Vorgaben werden auch in anderen einschlägigen Gesetzen wie den Landesdatenschutzgesetzen gemacht. Diese Vorgabe ist eindeutig formuliert. Für die Fälle, in denen Betroffene dieses Recht in Anspruch nehmen möchten, sind demzufolge die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. So müssen Betroffene, und das gilt gleichermaßen für interne wie für externe, zuerst einmal wissen, wer in der Organisation für den Datenschutz zuständig ist.

Datenschutzbeauftragte müssen bestellt oder verantwortliche Personen müssen bekannt sein: Erste Voraussetzung ist zunächst, dass es überhaupt einen Datenschutzbeauftragten gibt. Dies ist zwar für alle Organisationen im nicht-öffentlichen Bereich vorgeschrieben, in denen mehr als neun Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten in elektronischer Form arbeiten. Allgemein zählen hier alle Personen im Unternehmen mit einem Account dazu.

Was gilt in kleineren Organisationen? Soweit bei einer nichtöffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der

nichtöffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen (§ 4g Abs. 2a BDSG). Zu diesen Aufgaben gehört die Sicherung der Betroffenenrechte. Eines davon ist das Recht sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Nun ist der Leiter der verantwortlichen Stelle nicht immer der richtige Ansprechpartner für Anfragen Betroffener in Sachen Datenschutz. Denkbar ist hier die freiwillig Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten für ein sehr überschaubares Zeitkontingent. Auf alle Fälle müssen auch kleinere Organisationen dieses Grundrecht sicherstellen.

Datenschutzbeauftragte müssen bekannt sein: Eine Voraussetzung, dass sich Betroffene an Datenschutzbeauftragte wenden können, ist, dass diese auch bekannt sind. Für Beschäftigte ist dies durch interne organisatorische Maßnahmen zu ermöglichen. So sollte die Tatsache, dass ein Datenschutzbeauftragter für das Unternehmen oder die Organisation bestellt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dies kann für interne Mitarbeiter durch eine Info-Mail an alle erfolgen, einen Aushang am schwarzen Brett oder eine Veröffentlichung im Intranet.

Nennung in der Außenwirkung: Externe Betroffene müssen ebenfalls die Möglichkeit haben, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, um ihre Betroffenenrechte geltend zu machen. Daher ist mindestens die Tatsache, dass es im Unternehmen oder in der Organisation einen Datenschutzbeauftragten gibt, in geeigneter Weise bekannt zu machen. Das kann ein Hinweis auf der Homepage sein. Da laut Telemediengesetz auf nahezu jeder Homepage ein Datenschutzhinweis vorgeschrieben ist, bietet es sich an diese Tatsache hier zu veröffentlichen. Ob der Name des Datenschutzbeauftragten zu nennen ist, wird in Fachkreisen unterschiedlich gesehen. Es spricht außer möglichen datenschutzrechtlichen Bedenken eigentlich nichts dagegen, die Person namentlich zu benennen, die diese wichtige Funktion übernommen hat.

Möglichkeit der Kontaktaufnahme: Auf alle Fälle muss eine Möglichkeit vorhanden sein, mit dem Datenschutzbeauftragten persönlichen Kontakt aufzunehmen. Dies kann eine Mailadresse in einem Postfach sein, auf das ausschließlich der Datenschutzbeauftragte Zugriff hat. Denkbar ist auch ein Briefkasten, in den Betroffene entsprechende Anfragen einwerfen können. Auch die Angabe einer Telefonnummer, unter der sich nur der Beauftragte für den Datenschutz meldet, ist möglich. Wichtig ist, dass die Kontaktaufnahme ohne Kenntnis Dritter erfolgen kann. Warum das so ist, steht im folgenden Abschnitt.

Vertraulichkeit vorgeschrieben: „Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird“ (§ 4g Abs. 4 BDSG). Das setzt voraus, dass sich Betroffene auch vertraulich an diesen wenden können. Können Vorgesetzte erfahren, dass sich die Beschäftigten an den Datenschutzbeauftragten wenden, kann dies unter Umständen zu Restriktionen führen, zumindest könnten Betroffene dies fürchten und sich daher nicht an den Datenschutzbeauftragten wenden, obwohl sie eigentlich einen konkreten Anlass dazu hätten. Wie diese Forderung konkret umzusetzen ist, kommt auf die Umstände im Einzelfall an.

Hinweis auf Vertraulichkeit bei der Veröffentlichung beachten: Schon bei der Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ist darauf hinzuweisen, dass Anfragen auch unter Wahrung der Vertraulichkeit möglich sind.

Beispiel: „Seit dem xx.yy.zzzz ist für unser Unternehmen Herr / Frau Vorname Nachname als Beauftragte/r für den Datenschutz bestellt. Wie im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehen, können sich alle Betroffenen, also auch alle bei uns Beschäftigten, jederzeit an Vorname Nachname wenden. Da Datenschutzbeauftragte zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und diese nur durch eine entsprechende Befreiung davon durch die Person, die die Anfrage stellt, aufgehoben werden kann, können Sie sich jederzeit vertraulich an Vorname Nachname wenden.“

Hierzu benutzen Sie am besten folgenden Weg: (nun folgt die Beschreibung eines Mediums, das seitens des Unternehmens keine Identifizierung des Betroffenen ermöglicht). Hier sollte noch die Unterschrift von Geschäftsleitung und Datenschutzbeauftragtem folgen.

Persönlich oder schriftlich: Sich jederzeit an den Beauftragten für Datenschutz wenden zu können, kann den direkten persönlichen Kontakt oder den indirekten Kontakt (schriftlich, per Mail) umfassen. Wichtig ist, dass eine Reaktion auf die indirekt ergangene Anfrage erfolgt. Das kann eine Abwesenheitsnotiz im Mailpostfach des Datenschutzbeauftragten sein. befriedigend ist dies jedoch nicht. Betroffene erwarten, dass ihre Anfrage wahrgenommen und beantwortet wird.

Vorsorge für Abwesenheit treffen: Der Satz „Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für Datenschutz wenden“ ist nicht auf die Zeiten der Anwesenheit des Datenschutzbeauftragten begrenzt. „Jederzeit“ bedeutet eben jederzeit. Allerdings bedeutet das nicht, dass Anfragen immer sofort und auf der Stelle beantwortet werden müssen. Im Regelfall kann ein Anliegen eines Betroffenen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden, aber eben nur in der Regel. Bei dringenden Fällen muss eine kürzere Reaktion gewährleistet werden. Im Rahmen der allgemeinen Organisationsverpflichtung nach § 9 müssen Unternehmen für den Fall einer längeren Abwesenheit des Datenschutzbeauftragten entsprechende Vorkehrungen treffen. Am besten geschieht dies durch einen Stellvertreter, für den dann dieselben Bedingungen gelten müssen, wie für den eigentlichen Datenschutzbeauftragten.

Ausblick: Da der Datenschutz als Grundrecht immer mehr in das Bewusstsein der Betroffenen rückt, sollte die eher unscheinbare Forderung, dass sich Betroffene zu jeder Zeit an den Datenschutzbeauftragten wenden können, sehr ernst genommen werden. Datenschutz ist nicht nur rechtlich vorgegeben, es handelt sich auch um einen wichtigen Imagefaktor. Viele Unternehmen beteuern, wie wichtig Ihnen die Kunden und Mitarbeiter sind. Angewandter Datenschutz ist eine sehr schöne Möglichkeit, den Beweis für dieses schöne Versprechen zu erbringen.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de